



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen, Bauen und Umwelt  
Aktenzeichen: 61 21 03

Niederkrüchten, den 25. Februar 2025

Vorlagen-Nr.: 981-2020/2025

Sachbearbeitung: Tobias Hinsin

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grund-  
stücksangelegenheiten

6. März 2025

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

1. April 2025

### **Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 245e Abs. 1 BauGB**

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 beantragt die SL Windenergie GmbH die Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, im Wege einer isolierten Positivplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB eine Fläche für die Nutzung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 am Standort „Kiesgrube“ in der Gemeinde Niederkrüchten auszuweisen. Der Standort umfasst insbesondere das Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 35, Flurstück 160. Der von der Antragstellerin angestrebte Anlagentyp Enercon E-175 EP5 TES erbringt eine Nennleistung von 6.000 kW bei einer Nabenhöhe von 162,00 m und einer Gesamthöhe von 249,50 m. Der Antrag liegt dieser Vorlage als Anlage ebenso bei wie ein Luftbild mit Markierung des betreffenden Grundstücks.

Das Verfahren der sogenannten isolierten Positivplanung (IPP) ist mit der Änderung des Baugesetzbuchs im Rahmen des „Wind-an-Land“-Gesetzes seit dem 1. Februar 2023 in § 245e Abs. 1 Sätze 4 bis 6 geregelt.

Die IPP ist ein Steuerungsinstrument, das den Städten und Gemeinden in der Übergangszeit bis zum Erreichen des Flächenziels nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz die Möglichkeit gibt, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ohne das eigene Planungskonzept in Frage zu stellen oder aufheben zu müssen. Im konkreten Fall bezeichnet die

IPP eine separate, nachträgliche und zusätzliche Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Niederkrüchten über die bestehende Konzentrationszonenplanung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans aus Jahr 2007 hinaus. Die „isolierte“ Ausweisung einer Eignungsfläche für die Windenergienutzung stellt dabei eine Änderung des geltenden Flächennutzungsplans dar, da die geplante Ausweisung zu der bereits vorhandenen Konzentrationsfläche hinzutritt.

Nach aktuellem Stand dürften die Voraussetzungen für eine IPP vorliegen. Die Konzentrationsfläche südlich von Oberkrüchten ist entsprechend der 42. Flächennutzungsplanänderung bis dato die einzige ausgewiesene Fläche für die Windenergie im Sinne des § 245e BauGB. Die Fläche für die IPP beträgt voraussichtlich ca. ein Drittel dieser bisher ausgewiesenen Konzentrationsfläche und würde damit die definierte 25-Prozent-Grenze zwar übersteigen, das Gesetz sieht allerdings vor, dass auch bei einem Überschreiten dieser Grenze eine IPP erfolgen kann, soweit aus anderen Gründen die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. So weist die Konzentrationsfläche mit ca. 9 ha nur einen geringen Anteil am gesamten Gemeindegebiet als Windenergiegebiet aus. Zudem übersteigt die Fläche für die IPP die 25-Prozent-Grenze nur geringfügig und befindet sich in erheblicher Nähe zu der Konzentrationszone.

Daneben sind über die in Aufstellung befindliche Änderung des Regionalplans Düsseldorf raumordnerische Flächenausweisungen für die Windenergie in Vorbereitung. Tritt die Änderung des Regionalplans Düsseldorf in Kraft und wird dadurch das Teilflächenziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht, werden alle Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten bauplanungsrechtlich entprivilegiert und damit im Regelfall unzulässig. Die bisherige Ausschlusswirkung der 42. Flächennutzungsplanänderung ist dann nicht mehr erforderlich und entfällt nach § 249 Abs. 1 BauGB kraft Gesetzes. In diesem Fall kann die Ausweisung der Fläche für die IPP ohne Rücksicht auf die Grundzüge der Planung der 42. Flächennutzungsplanänderung erfolgen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets im Siedlungsgefüge der Gemeinde Niederkrüchten sowie der räumlichen Nähe zu den Bestandsanlagen in der Konzentrationszone südlich der Ortschaft Oberkrüchten sieht die Verwaltung das Vorhaben als verträglich an. Die Planung kann einen weiteren Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele im Sinne des Integrierten Klimaschutzkonzepts bieten. Daher schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt die Antragstellerin.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans im Sinne einer isolierten Positivplanung für die Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 35, Flurstück 160 wird eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

|  |                       |                          |                            |                          |  |                                     |
|--|-----------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|--|-------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen:                |                       | Ja                       | <input type="checkbox"/>   | Nein                     | <input checked="" type="checkbox"/>        |                                     |
| Es stehen Mittel zur Verfügung:          |                       | Ja                       | <input type="checkbox"/>   | Nein                     | <input checked="" type="checkbox"/>        |                                     |
| Sachkonto/PSP-Element bzw. Kostenstelle: |                       |                          |                            |                          |  |                                     |
| Kosten der Maßnahme:                     |                       |                          |                            |                          |  |                                     |
| Folgekosten:                             |                       |                          |                            |                          |  |                                     |
| Erläuterungen:                           |                       |                          |                            |                          |  |                                     |
| Rechtsgrundlage:                         | gesetzliche Grundlage | <input type="checkbox"/> | vertragliche Verpflichtung | <input type="checkbox"/> | Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anlage(n):

1. Antrag der SL Windenergie GmbH vom 5. Dezember 2024
2. Luftbild

gez. Wassong